



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2013/0358(NLE)

6.2.2014

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

(COM(2013)0744 – C7-0000/2014 – 2013/0358(NLE))

Verfasserin der Stellungnahme: Anneli Jäätteenmäki

PA_Leg_Consent

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Intensivierung zwischenmenschlicher Kontakte durch verbesserte Mobilität in einem sicheren und gut verwalteten Umfeld ist eines der Leitprinzipien der Östlichen Partnerschaft. Die Liberalisierung der Visa-Reglung bleibt ein gemeinsames Ziel der einzelnen Partnerländer und auch der EU zum Vorteil der gesamten Bevölkerung.

In der Gemeinsamen Erklärung des Prager Gipfeltreffens zur Östlichen Partnerschaft vom 7. Mai 2009 wurde die Bedeutung der Förderung der Mobilität der Bürger in einem sicheren Umfeld durch Visumerleichterungs- und Rückübernahmeabkommen hervorgehoben. Als langfristiges Ziel wurde die Abschaffung der Visumpflicht festgelegt, die mit einer Verbesserung der Sicherheitsbedingungen einhergehen muss, um grenzübergreifende Kriminalität und eine unregelmäßige Zuwanderung zu bekämpfen. Auf dem Warschauer Gipfeltreffen im September 2011 und dem Gipfeltreffen in Vilnius im November 2013 wurden diese Ziele bestätigt, und es wurde insbesondere betont, dass bei der weiteren Zusammenarbeit und Koordinierung die Vorbeugung und die Bekämpfung von illegaler Migration, die Förderung sicherer und gut gesteuerter Migration und Mobilität sowie ein integrierter Grenzschutz als Ziele aufgenommen werden sollten.

Bereits in ihrer Mitteilung vom 4. Dezember 2006¹ über die Stärkung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) hatte die Kommission empfohlen, mit den ENP-Ländern Verhandlungen über Rückübernahme und Visumerleichterung aufzunehmen. Gemäß dem gemeinsamen Konzept für die Entwicklung der EU-Politik im Bereich der Visaverleichterungen, auf das sich die Mitgliedstaaten auf Ebene des AStV im Dezember 2005 verständigt hatten, kann ohne ein Rückübernahmeabkommen grundsätzlich kein Visaverleichterungsabkommen geschlossen werden.

Der vorgeschlagene Beschluss berücksichtigt den bestehenden Rahmen für die Zusammenarbeit mit Aserbaidschan, insbesondere das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit, das 1999 in Kraft trat, die Erklärungen der Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft sowie die laufenden Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen EU-Aserbaidschan und spiegelt diese wider. Ähnliche Abkommen wurden bereits mit Armenien, Georgien, Moldau und der Ukraine abgeschlossen.

Die förmliche Genehmigung für die Verhandlungen über das Rückübernahmeabkommen mit Aserbaidschan wurde am 19. Dezember 2011 erteilt. Die Verhandlungen wurden im März 2012 aufgenommen, und der vereinbarte Wortlaut wurde am 29. Juli 2013 paraphiert.

Der Vorschlag für einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens umfasst eine Reihe von Elementen, die standardmäßig in Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und Drittländern enthalten sind. In dem Abkommen bekräftigen die Unterzeichnerstaaten, dass es unter Achtung der Menschenrechte sowie unter Wahrung der Pflichten und Zuständigkeiten der Vertragsparteien nach Maßgabe der einschlägigen für sie geltenden internationalen Instrumente anzuwenden ist.

¹ COM(2006) 0726.

Die Rückübernahmepflichten beruhen auf uneingeschränkter Gegenseitigkeit und betreffen sowohl eigene Staatsangehörige als auch Drittstaatsangehörige und Staatenlose; außerdem werden die Bedingungen für die Pflicht der Rückübernahme der beiden letzteren Gruppen festgelegt. In dem Abkommen werden die Vereinbarungen für die praktische Anwendung des Abkommens festgelegt, darunter die Einsetzung eines Gemischten Rückübernahmeausschusses, die Modalitäten für das beschleunigte Verfahren und die Bestimmungen über Kosten, Datenschutz und das Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Das Abkommen gilt für das Hoheitsgebiet von Aserbaidschan und der EU mit Ausnahme Irlands, Dänemarks und des Vereinigten Königreichs.

Aserbaidschan hat eine Reihe einschlägiger internationaler Übereinkommen unterzeichnet, darunter das Genfer Übereinkommen aus dem Jahr 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das Protokoll aus dem Jahr 1967. Es ist Mitglied des Europarates und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Aserbaidschan ist ein Partnerland im Rahmen der Östlichen Partnerschaft, die den Grundsätzen des Völkerrechts und den Grundwerten verpflichtet ist, zu denen auch die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zählt.

Die Verhandlungen für das Assoziierungsabkommen EU-Aserbaidschan wurden am 15. Juli 2010 aufgenommen und haben nach anfänglichen Fortschritten an Schwung verloren. Der neue Vertragsrahmen würde dazu beitragen, die Beziehungen zwischen der EU und Aserbaidschan weiter zu stärken. Der Unterausschuss Justiz, Freiheit, Sicherheit, Menschenrechte und Demokratie EU-Aserbaidschan trat erstmals am 30. November 2010 zusammen. Bisher fanden drei Sitzungen statt. Die EU und Aserbaidschan sollten ermuntert werden, den Unterausschuss jährlich zusammentreten zu lassen.

In Anbetracht dieser Ausführungen ist die Verfasserin der Stellungnahme der Auffassung, dass der in Aserbaidschan bestehende Rahmen ausreichend ist, um zu gewährleisten, dass die Rechte der gemäß diesem Abkommen behandelten Personen geachtet werden. Das Rückübernahmeabkommen sollte zügig geschlossen werden und gleichzeitig mit dem Visaerleichterungsabkommen in Kraft treten, da die beiden Abkommen miteinander in Zusammenhang stehen.

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, dem Parlament die Zustimmung vorzuschlagen.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	6.2.2014
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 35 -: 10 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Hiltrud Breyer, Elmar Brok, Jerzy Buzek, Tarja Cronberg, Arnaud Danjean, Mário David, Mark Demesmaeker, Michael Gahler, Marietta Giannakou, Andrzej Grzyb, Richard Howitt, Anneli Jäätteenmäki, Jelko Kacin, Tunne Kelam, Nicole Kiil-Nielsen, Maria Eleni Koppa, Eduard Kukan, Vytautas Landsbergis, Krzysztof Lisek, Ulrike Lunacek, Marusya Lyubcheva, Willy Meyer, María Muñoz De Urquiza, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Norica Nicolai, Raimon Obiols, Ria Oomen-Ruijten, Pier Antonio Panzeri, Bernd Posselt, Hans-Gert Pöttering, Cristian Dan Preda, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Nikolaos Salavrakos, György Schöpflin, Sophocles Sophocleous, Geoffrey Van Orden, Nikola Vuljanić, Boris Zala
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Charalampos Angourakis, Reinhard Bütikofer, Véronique De Keyser, Kinga Gál, Antonio López-Istúriz White
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Leonidas Donskis, Marie-Christine Vergiat